

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED]
wegen Totschlags

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen

[REDACTED]

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

I.

Den Beschuldigten lag folgender Sachverhalt zur Last:

Nachdem bei ihr im Jahre 2007 eine Alzheimer-Demenz diagnostiziert worden war, entschloss sich die später Verstorbene [REDACTED], durch Selbsttötung aus dem Leben zu scheiden, da sie nicht bis zur vollen Ausprägung des Krankheitsbildes am Leben bleiben wollte. Nachdem sie sich umfänglich informiert und ihren Tod von langer Hand geplant hatte, setzte die Verstorbene den Zeitpunkt auf den 28.02.2009 fest.

Am Abend des 28.02.2009 kamen die Kinder der später Verstorbenen, der Beschuldigte [REDACTED], die Beschuldigte [REDACTED] und die Beschuldigte [REDACTED] in die Wohnung ihrer Mutter. Zunächst unterhielt man sich dort und aß gemeinsam. Sodann nahm die später Verstorbene ein Mittel gegen Übelkeit ein. Zirka eine halbe Stunde später schluckte sie 16 Tabletten des Medikaments "Weimer quin forte" und 45 Tabletten des Medikaments "Luminal". Daraufhin trank man gemeinsam Sekt.

Nach ca. zehn Minuten wurde die später Verstorbene müde, putzte sich die Zähne und zog sich ihr Nachthemd an. Anschließend begab sie sich zu Bett. Nach und nach gingen die Beschuldigten zu ihrer Mutter und verabschiedeten sich.

Bei geöffneter Tür setzten sich die Beschuldigten danach im Wohnzimmer zusammen. Ab und an sah jemand nach der später Verstorbenen, welche innerhalb kürzester Zeit tief und fest eingeschlafen war, sowie ruhig und regelmäßig atmete. Als gegen 0.30 Uhr des 01.03.2009 die Atmung flach und unregelmäßig wurde, setzten sich die Beschuldigten an das Bett ihrer Mutter und hielten deren Hand. Gegen 0.41 Uhr wurde aufgrund der fehlenden Atmung und des fehlenden Pulses letztendlich der Tod festgestellt.

Versuche, die Verstorbene zu retten, wurden nicht unternommen.

II.

Das Ermittlungsverfahren war einzustellen, da den Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden kann. Ein Totschlag durch Unterlassen gemäß §§ 212, 13 StGB liegt nicht mit der erforderlichen Sicherheit vor.

1.

Zwar hatten die Beschuldigten als Kinder der Verstorbenen dieser gegenüber eine Garantenstellung inne. Ihnen wäre es auch möglich gewesen, zu dem Zeitpunkt, als festgestellt wurde, dass die Atmung flach und unregelmäßig wurde, einen Notarzt zu rufen oder in anderer Weise das Versterben ihrer Mutter zu verhindern. Dies haben die Beschuldigten unterlassen.

2.

In vergleichbaren Fällen bejahte der Bundesgerichtshof grundsätzlich eine Handlungspflicht des Garanten in dem Sinne, dass er zum Einschreiten, also zur Rettung, verpflichtet sei (vgl. BGHSt. 2, 150 ff.). Ähnlich äußerte sich der Bundesgerichtshof im sogenannten "Wittig"-Fall, in dem er den Willen zum Freitod dem Grundsatz nach für unbeachtlich erklärte (vgl. BGHSt. 32, 307 ff.).

Dieser Grundsatz wurde jedoch in der späteren Rechtsprechung relativiert. Der Bundesgerichtshof entschied, dass eine eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbsttötung nicht den Tatbestand eines Tötungsdelikts unterfalle (vgl. BGHSt. 32, 262 ff.). Auch später entschied er, dass er der vorgenannten Entscheidung weiterhin zuneige und einem ernsthaften, freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss eine stärkere rechtliche Bedeutung beimessen wolle (vgl. BGH, NJW 1988, 1352). Abschließend geklärt hatte der Bundesgerichtshof diese Frage jedoch mangels Entscheidungserheblichkeit dort nicht.

Der frühere Grundsatz, dass eine absolute Rettungspflicht des Garanten bestehe, erfuhr später auch dadurch eine Einschränkung, dass eine Rettungspflicht sowohl nach § 13 StGB wie auch nach § 323 c StGB erst mit der Handlungs- bzw. Bewusstlosigkeit des Suizidenten einsetzen sollte (BGH, NJW 1960, 1821 f.). Erst ab diesem Zeitpunkt gehe die Tatherrschaft auf den Garanten über, so dass aus der straflosen Beihilfe zum Selbstmord ein tatherrschaftliches Tötungsdelikt werde.

Auch diese Konstruktion führt jedoch zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen:

Demnach dürfte ein Angehöriger oder Arzt straflos einen Suizidenten bei der Realisierung seines Tötungsentschlusses unterstützen - etwa indem er Gift besorgt - um dann nach Einnahme des Giftes zur Rettung verpflichtet zu sein.

Vorzugswürdig erscheint deshalb die durch das OLG München im Fall "Hackethal" vertretene Ansicht, wonach bei einer gegebenen Garantenstellung die sich daraus ergebende Garantenpflicht durch den freiverantwortlich gefassten Selbsttötungswillen des Suizidenten eingeschränkt wird (vgl. OLG München, NJW 1987, 2940 ff.).

3.

Entscheidend ist daher der sicher feststellbare oder mutmaßliche Wille des Suizidenten. Einem Angehörigen kann kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden, wenn er den ernsthaften Todeswillen seines Angehörigen respektiert und nicht sofort bei Verlust der Handlungsfähigkeit und des Bewusstseins ärztliche Hilfe ruft, oder sonstige Rettungsmaßnahmen einleitet.

Auch die neuere Rechtsprechung misst dem Selbstbestimmungsrecht eines Menschen demgemäß höhere Bedeutung bei als früher. Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat insoweit entschieden, dass auch wenn ein Patient einwilligungsunfähig ist und sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat, lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben müssen, wenn dies zu einem zuvor - etwa in Form einer sogenannten Patientenverfügung - geäußerten Willen entspricht. Dies folge aus der Würde des Menschen, die es gebiete, sein im einwilligungsfähigen Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist (vgl. BGHZ 154, 205 ff.). Dieser Entscheidung lässt sich auch für den strafrechtlichen Bereich entnehmen, dass die freiverantwortlich getroffene Entscheidung eines Menschen auch nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit bzw. der Bewusstlosigkeit verbindlich sein soll.

4.

Voraussetzung für die Straflosigkeit ist demnach, dass die Entscheidung zum Freitod tatsächlich eigenverantwortlich und im Bewusstsein der vollen Tragweite des Tuns getroffen wurde.

Diesbezüglich ergaben die Ermittlungen, dass die verstorbene Frau [REDACTED] im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte ihre Selbsttötung freiverantwortlich plante und schließlich durchführte.

Bereits im Jahr 1995 hatte die Verstorbene eine erste schriftliche Patientenverfügung verfasst. Diese wurde in den Folgejahren immer wieder, letztmals am 05.02.2009, durch die Verstorbene bestätigt. Als im Jahr 2005 zunehmend Gedächtnisstörungen auftraten, suchte die Verstorbene verschiedene Nervenärzte auf. Im Jahr 2006 traf sie in Anbetracht ihres Krankheitsbildes die Entscheidung, ihrem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen, um einen langsamen, demenzbedingten Verfall zu entgehen. Zu diesem Zeitpunkt wurden von ihr erstmals Informationen zur Rechtslage eingeholt und Kontakt zu Sterbehilfe-Organisationen aufgenommen. Im Jahr 2007 wurde der Verdacht auf Alzheimer-Demenz schließlich bestätigt und die Verstorbene stellte sich der Alzheimer-Ambulanz des Klinikums rechts der Isar vor. Weiterhin informierte sie ihre Kinder, ihren Ex-Mann, ihre sonstigen Verwandten, Freunde und Bekannte von ihrer Entscheidung.

Am 27.07.2007 trat die Verstorbene der Vereinigung EX International - Vereinigung zur Hilfe selbstbestimmten menschenwürdigen Sterbens - bei und traf sich in der Folge mit einem Vertreter dieser Organisation. Am 19.11.2007 tat die Verstorbene ihren Sterbewunsch nochmals schriftlich gegenüber ihren Kindern kund. Im Hinblick auf eine geplante Selbsttötung in der Schweiz in Zusammenarbeit mit oben genannter Organisation traf die Verstorbene im Juli 2008 Vorkehrungen für ihre Bestattung und die Abwicklung ihrer Angelegenheiten nach ihrem Ableben. Nachdem jedoch die Sterbehilfe in der Schweiz nicht durchgeführt wurde, da dort der Geisteszustand der Verstorbenen für noch zu Gut befunden wurde, entschloss sich die Verstorbene zu Hause zu sterben.

Am 11.02.2009 begab sie sich in Begleitung ihrer Tochter, der Beschuldigten [REDACTED], zu verantwortlichen Ärzten der Alzheimer-Ambulanz. Eine psychiatrische Erkrankung konnte dabei nicht festgestellt werden. Im Übrigen wurde über die Beweggründe und der Alternativen zum Sterbevorhaben ausführlich diskutiert. Der Entschluss der Verstorbenen stand jedoch auch nach diesem Gespräch fest. Am 18.02.2009 begab sich die Verstorbene außerdem zur Rechtsberatung bei Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Putz. Auch dieser hatte den Eindruck, dass es sich bei der Verstorbenen um eine extrem ein-

sichtige, wache und klare Patientin handelte. Einschränkungen hinsichtlich der Freiverantwortlichkeit von Frau [REDACTED] waren für den Rechtsanwalt nicht ersichtlich, vielmehr stellte dieser fest, er könne sich niemanden vorstellen, der noch entschlossener, überzeugter, fachlicher, kompetenter und auch emotional klarer und freiverantwortlicher gewesen wäre. Am 27.02.2009 verabschiedete sich die Verstorbene schließlich von den Ärzten der Alzheimer-Ambulanz. Am 25.02.2009 hatte sie sich die für ihre Selbsttötung notwendigen Medikamente selbst aufgrund eigener Verordnung in einer Apotheke besorgt und schließlich am 28.02.2009 ihren Plan in die Tat umgesetzt.

Insgesamt zeigten die Ermittlungen daher, dass sich die Verstorbene intensiv mit dem Gedanken des Freitodes befasst hatte, um insbesondere den von ihr befürchteten weiteren Verlauf ihrer Erkrankung nicht erleben zu müssen. Hinweise darauf, dass die Verstorbene durch Dritte in einer Art und Weise beeinflusst wurde, die ihre freiverantwortliche Willensbetätigung ausgeschlossen oder auch nur beeinträchtigt hätte, sind - genausowenig wie dafür, dass die Verstorbene sich der Tragweite ihres Tuns nicht bewusst gewesen wäre - vorhanden. Insgesamt ist es bei dieser Sachlage den Beschuldigten als nahe Angehörige nicht zumutbar gewesen, die geäußerte Selbsttötungsabsicht der Mutter durch Rettungsmaßnahme unterlaufen zu müssen.

5.

Weder ein Totschlag durch Unterlassen, noch eine unterlassene Hilfeleistung ist deshalb hier nachweisbar, so dass das Verfahren einzustellen war.